

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 27.09.2017 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter

beschlossen.

Vorbemerkung:

Die Grafenberger Kelter grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen, örtlichen Gegebenheiten haben sich Veranstaltungen in der Kelter an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge dafür zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Kelter ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu diesem Zweck steht die Kelter der Gemeinde, den Vereinen, dem Arbeitskreis Kelter, den Kirchen, den örtlichen Organisationen, der Volkshochschule und der Musikschule zur Verfügung. Sowie natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen auf schriftlichen Antrag zur Verfügung.
- (3) Die Kelter wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (4) Die Benutzung der Kelter wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kelter besteht nicht.

§ 2 Veranstaltungen

- (1) Auf Antrag wird die Kelter den Vereinen, den Kirchen, den örtlichen Organisationen, der Volkshochschule und der Musikschule gegen Entgelt für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

(2) Auf Antrag werden natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppen aus der Gemeinde, die Kelter für folgende Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt:

- runde Geburtstage 60,70,75,80,85,90, usw.
- Hochzeitsjubiläen (z.B. Silberne, Goldene, Diamantene usw.)
- Firmenveranstaltungen (Jubiläen, Präsentationen, Ausstellungen, Tagungen)
- Konfirmation, Kommunion und vergleichbare religiöse Feste, Taufe
- Standesamtliche Trauungen (kein Hochzeitsfest)
- Feier nach der kirchlichen Trauung (kein Hochzeitsfest)
- Beerdigungen

(3) Auf Antrag wird die Kelter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.

(4) Auf Antrag wird die Kelter nicht ortsansässigen Firmen für Veranstaltungen (Jubiläen, Präsentationen, Ausstellungen, Tagungen) gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

(5) Die Verpflegung bei Veranstaltungen soll nur über örtliche, gastronomische Betriebe, Partyservices, oder ähnliche Betriebe aus Grafenberg oder Betriebe Grafenberger Einwohner erfolgen.

(6) Der Antrag zur Anmietung ist rechtzeitig mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister; bei Widerspruch gegen die Entscheidung der Gemeinderat.

(7) Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(8) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Kelter widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

(9) Grundsätzlich werden Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig behandelt.

(10) Mit dem Hausmeister ist vor und nach der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen, in welchem Schäden, tatsächlich benutzte Leistungen usw. festgehalten werden. Dieses dient als Grundlage für die Abrechnung der Kelter.

§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende

(1) Die Lautstärke der Musik ist ab 22.00 Uhr so zu reduzieren, dass die Anwohner nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen zu schließen. Eine Nutzung der Kelter nach 01.00 Uhr ist nicht mehr möglich.

(2) In der Zeit von 01.00 Uhr bis 08.00 Uhr darf die Kelter nicht benutzt werden (Nachtruhe). Dies gilt auch insbesondere für Aufräumarbeiten.

§ 4 Zustand und Benutzung der Kelter

(1) Die ausgewiesenen Parkplätze an der Kelter sind zu benutzen. Sind diese belegt, müssen die Fahrzeuge auf den Parkplätzen am Rathaus und beim Friedhof geparkt werden (Parkleitsystem). Auf der Schotterfläche vor der Kelter ist das Parken ausdrücklich verboten. In den Einladungen hat der Veranstalter die Besucher ausdrücklich darauf hinzuweisen und am Tag der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung auch eingehalten wird. Zudem muss eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein.

(2) Die Gemeinde Grafenberg wendet erhebliche Mittel auf, um dem Bedürfnis der Bevölkerung, nach kultureller Betätigung gerecht zu werden. Die Gemeinde Grafenberg erwartet daher von allen Benutzern und Besuchern, dass sie die Kelter schonend und pfleglich behandeln.

(3) Die Kelter wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Beschädigungen, die während der Benutzung, in oder an der Kelter entstanden sind, müssen unverzüglich, spätestens bei Übergabe, dem Bürgermeisteramt gemeldet werden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort, spätestens bei der Übergabe, zu melden.

(5) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle erlassen.

(6) Soweit die Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Der Gemeinde ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(7) Die Beleuchtungs- und Beschallungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder von einer, durch den Hausmeister ausgewiesenen Person, bedient werden.

(8) Das Bühnenelement, darf nur nach ausführlicher Einweisung durch den Hausmeister oder den Arbeitskreis Kelter aufgebaut und nur innerhalb der Kelter benutzt werden.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die gegebenenfalls notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu verschaffen, sowie etwaige anlässlich der Veranstaltung anfallende Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens einzuhalten.
- (3) Für jede Veranstaltung wird eine Benutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Grafenberg abgeschlossen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Insbesondere ist er angewiesen und berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung Einzelpersonen und Gruppen aus der Kelter zu verweisen und derartige Verstöße, unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, ein zeitliches Benutzungsverbot der Kelter auszusprechen. Widersetzungen gegen die Verweisung aus der Kelter werden strafrechtlich als Hausfriedensbruch verfolgt.
- (2) Die Kelter und ihre Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
- (3) Feuerwerkskörper (z.B. Wunderkerzen), sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse, dürfen in der Kelter nicht abgebrannt werden.
- (4) Eine Bestuhlung in der Kelter ist für maximal 200 Personen zulässig.
- (5) Das Rauchen in der Kelter und allen Nebenräumen ist streng untersagt. Auf dem Keltervorplatz ist das Rauchen gestattet, jedoch ist strengstens darauf zu achten, dass die Zigaretten weder weggeworfen, noch auf dem Vorplatz ausgedrückt werden. Für die Reinhaltung ist ausdrücklich der große Aschenbecher zu benutzen. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu legen.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als Bier anzubieten.
- (7) Werbung und Warenverkauf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(9) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die Haupt- und Notausgänge dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden und müssen als Fluchtwege frei zugänglich sein.

(10) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.

(11) Nach Veranstaltungen ist die Kelter besenrein zu übergeben. Die Küche ist in tadellos gereinigtem Zustand zu verlassen und die sanitären Anlagen sind zu kontrollieren und besenrein zu übergeben.

(12) Der Müll ist zu trennen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen. Die Entsorgung wird durch die Gemeinde erfolgen. Entspricht die Mülltrennung nicht den Vorgaben des Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Reutlingen, erfolgt die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters. Die hierfür anfallenden Hausmeisterstunden sowie die Entsorgungsgebühren des Entsorgungsunternehmens werden dem Nutzer entsprechend in Rechnung gestellt. Bei Großveranstaltungen ist die Müllentsorgung im Vorfeld mit der Verwaltung abzustimmen.

(13) Um Schäden an der Fußbodenheizung zu vermeiden ist das Befahren des Kelterbodens mit Fahrzeugen, insbesondere mit Hubfahrzeugen, verboten. Tisch sowie Getränkekisten oder ähnliches dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

§ 7 Besondere Vorschriften bei der Bewirtschaftung

(1) Für die Abwicklung der Bewirtschaftung der Kelter (Benutzung der Küche und Ausschank) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe erfolgt in derselben Weise, nach der Benutzung.

(2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen und die Kosten für den Ersatz sind vom Veranstalter zu tragen.

(3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

§ 8 Dekoration

(1) Für Dekorationen, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, muss zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung eingeholt werden. Die Art der Ausschmückung ist vor der Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, welcher über die Zulässigkeit entscheidet. Durch die Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.

(2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

§ 9 Garderobe

Für die Kleidungsstücke an der Garderobe übernimmt die Gemeinde Grafenberg keine Haftung.

§ 10 Gebührenordnung

(1) Die Gemeinde Grafenberg erhebt für die Benutzung der Kelter Gebühren. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter und der Antragsteller.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(4) Gebührenfrei sind Gottesdienste, Veranstaltungen der Volkshochschule sowie Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde der Träger ist.

(5) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Bürgermeisterin. Der Veranstalter hat die Pflicht, vorab beim Bürgermeisteramt die voraussichtlich in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Leistungen anzumelden. Abgerechnet werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

(6) Die Gebühr ist sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und an die Gemeindekasse Grafenberg zu bezahlen.

(7) Bei Verzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Verzugszinsen nach dem Abgabenrecht erhoben.

(8) Wird eine verbindliche zugesagte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 50 € fällig. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass ist im Einzelfall möglich.

§ 11 Sonstige gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Kelter aufhalten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für einzelne Veranstaltungen zusätzliche Auflagen zu erteilen und Beschränkungen aufzuerlegen.
- (3) Die Regulierung der Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlage erfolgt durch den Hausmeister, ausnahmsweise mit dessen Zustimmung durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung in Geld verlangen.
- (2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche, vom Veranstalter eingebrachte, Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.01.2007 bzw. 09.07.2013 außer Kraft.

Grafenberg, 27.09.2017

Ausgefertigt!
Grafenberg, 28.09.2017

Annette Bauer
Bürgermeisterin

Annette Bauer
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage Gebührenverzeichnis

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter

Gebühren und Nebenkosten

1. Für private Veranstaltungen (auswärtige Nutzer):

a) Für 1 Tag:

Keltergebühr incl. Nebenkostenpauschale 325 €

b) Für 2 Tage:

Keltergebühr incl. Nebenkostenpauschale 425 €

In der Nebenkostenpauschale sind enthalten:

Hausmeister, Reinigung, Schankanlage, Verbrauchsgebühren und Küchenbenützung

1.1. Mehrwertsteuer:

Zu den oben genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19%) hinzugerechnet, da der Betrieb der Kelter als Betrieb gewerblicher Art geführt wird.

1.2. Reduzierung für Grafenberger Bürgerinnen und Bürger:

Für Grafenberger Mieter erfolgt eine Reduzierung um 75 €

Anmerkung: der erhöhte Gebührensatz für auswärtige Veranstalter bzw. Gewerbetreibende wird erhoben, wenn der Veranlassende der Veranstaltung seinen Hauptwohnsitz nicht in Grafenberg hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Anmietung durch eine andere, in Grafenberg gemeldete Person erfolgt.

2. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen:

a) Für 1 Tag:

Keltergebühr inkl. Nebenkosten 200 €

b) Für 2 Tage:

Keltergebühr inkl. Nebenkosten 275 €

Anmerkung: Für Vereine und Organisationen, die am Dorffest teilnehmen, ist eine Veranstaltung in der Kelter oder der Halle kostenfrei.

3. Trauungen/Beerdigungen incl. Nebenkosten:

a) Standesamtliche Trauung und Feier oder Feier nach der kirchlichen Trauung
(keine Hochzeitsfeier)

- bis max. 3 Stunden 200 €
- bis max. 6 Stunden 300 €

b) Beerdigungen 200 €

c) Für Grafenberger Mieter erfolgt eine Reduzierung um 50 €

In der Nebenkostenpauschale sind enthalten: Hausmeister, Reinigung, Schankanlage, Verbrauchsgebühren und Küchenbenützung.

Zu den oben genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19%) hinzugerechnet, da der Betrieb der Kelter als Betrieb gewerblicher Art geführt wird.

Anmerkung: Es werden immer die tatsächlichen, in Anspruch genommenen Tage berechnet. Hierunter fallen auch bei der Aufbau am Vortag und Abbau am darauffolgenden Tag. Hier wird dann entsprechend der Regiezeiten, bzw. Auf- und Abbauzeiten abgerechnet.

4. Regiezeiten / Auf- und Abbauzeiten

Von Montag bis Donnerstag 25,- € pauschal

Freitag bis Sonntag 50,- € pauschal

Sofern am Vortag der Veranstaltung aufgebaut
Und / oder der Abbau am Folgetag nicht bis 10.00 Uhr erfolgt ist.

5. Sonstige Gebühren

- a) Ausleihe von Geschirr (mengenunabhängig) 15,00 €
- b) Sonstige Küchengeräte, Inventar etc. 10,00 €
- c) Benutzung Flügel 30,00 €
- d) Benutzung Flügel incl. vorhergehendes Stimmen 100,00 €
- e) Zusätzliche Reinigungspauschale 150,00 €

Anmerkung: Für die Ausleihe sind das Ausleihbuch sowie die darin enthaltenen Regelungen einzuhalten. Wird, nach der Veranstaltung, die Kelter nicht ordnungsgemäß gereinigt und übergeben, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale erhoben. Dies betrifft jegliche Art von Veranstaltungen. Die Ausleihgebühren fallen nur für Ausleihen nach außerhalb an. Für die Ausleihe von sonstigen Küchengeräten (Spuckschutz, Servierwagen, Hockerkocher) an örtliche Vereine werden keine Ausleihgebühren erhoben.

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentl. Bek- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am	Ortsrecht ergänzt -intern-	Ablage Reg. -intern-
Satzung	09.01.2007			01.01.2007		
1. Änderung	09.07.2013			01.01.2014		
Neufassung	26.09.2017	24.10.2017	05.10.2017	01.01.2018	Juni 2018	